

Satzung des „Vereins für psychosoziale Initiativen“ (VfPI)

§1 Name, Sitz und Eintrag des Vereins

Name des Vereins ist „Verein für psychosoziale Initiativen“ (VfPI). Sitz des Vereins ist München. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und des Wohlfahrtswesens.

Der Verein hat das Ziel, einen Beitrag zu Aufbau und Verbesserung der psychosozialen Versorgung zu leisten. Dies erfolgt auch durch die Einbeziehung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Die Aufgabenstellung des Vereins konzentriert sich schwerpunktmäßig auf präventive und rehabilitative sozialsituationsergänzende und gemeindenahе Maßnahmen. Wesentliche Zielgruppen sind Kinder und Jugendliche sowie ihre Bezugspersonen unter besonderer Berücksichtigung ihres sozialen Umfelds. Im Sinne dieser Zielsetzung sind entsprechende Einrichtungen, Projektgruppen u.ä. zu schaffen. Ergänzend hierzu werden praxisbegleitende Forschungsprojekte angeregt, gefördert und durchgeführt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt und beinhaltet die Anerkennung der Satzung des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mitgliedschaft. Wird ein Antrag auf Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, so kann der Antragsteller in der nächsten Mitgliederversammlung erneut einen Antrag stellen, über den mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Schriftliche Austrittserklärung über den Vorstand.
- Erlöschen einer juristischen Person.
- Ausschluss aufgrund eines Vorstandbeschlusses. Bei schwerem Verstoß eines Mitglieds gegen die Vereinsbestrebungen und gegen die Satzung oder bei wiederholtem Nichtbefolgen von Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitgliedervollversammlung oder bei fortdauerndem Beitragsrückstand trotz dreifacher Mahnungen können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor dem Beschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand möglich. Über diesen Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- Tod.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern: drei Vorsitzenden, einem Kassenwart und einem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes geheim; Listenwahl ist möglich. Bei zwei Wahlvorschlägen entscheidet die einfache Mehrheit, bei mehreren Wahlvorschlägen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, dann entscheidet bei einer Stichwahl zwischen den beiden Wahlvorschlägen mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit. Dieses Verfahren ist auch auf die Listenwahl anzuwenden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder. In dringenden Fällen (etwa zur Wahrung von Fristen im Interesse des Vereins) kann ein Vorstandsmitglied allein entscheiden, jedoch sind dann unverzüglich die anderen Vorstandsmitglieder zu unterrichten. In eigener Sache ist ein Vorstandsmitglied nicht alleine entscheidungsbefugt. Dies gilt z.B. für Entscheidungen über ein Projekt oder im Zusammenhang mit einem Projekt, in dem das Vorstandsmitglied beschäftigt ist. Der Vorstand führt die laufenden Rechtsgeschäfte des Vereins. Er hat insbesondere über Arbeitsverträge, Haushaltsplan sowie Planung und Durchführung der satzungsmäßigen Förderungsmaßnahmen zu entscheiden, soweit dies die Satzung nicht anderweitig regelt. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Unterschriften werden dann rechtskräftig und für den Verein verbindlich, wenn zwei Mitglieder des Vorstands unterzeichnen.

Der Vorstand legt im vierten Quartal seiner Amtszeit einen Rechenschaftsbericht vor der Mitgliederversammlung ab und muss von der Mitgliederversammlung entlastet werden.

Projekte regeln ihre Geschäftsordnung selbständig. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung werden regelmäßig über die Geschäftsordnung informiert.

Die Einrichtungen/ Projekte des Vereins fassen für die Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht ab, der den Vorstandsmitgliedern zwei Wochen vor der Hauptversammlung zugänglich ist. Im Einzelnen umfasst dieser Bericht eine Skizzierung der Aufgabenfelder und Tätigkeiten in den zurückliegenden zwei Jahren, die Zusammenstellung von Einnahmen und Ausgaben sowie die wesentlichen Angaben zu den Beschäftigten der Projekte/ Einrichtungen (Name, Qualifikation, Eingruppierung, Einstellungsdatum, Befristung, etc.).

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Wahl des Vorstandes
- Satzungsänderung Auflösung des Vereins
- Neuaufnahmen von Projekten/Einrichtungen in den Verein
- alle anderen von der Satzung bestimmten Fälle.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sofern dabei der Termin für die folgende Mitgliederversammlung nicht beschlossen wurde, wird die Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Einladungsfrist schriftlich einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Verhinderte Mitglieder können ihre Stimme schriftlich an anwesende Mitglieder delegieren. Ein anwesendes Mitglied kann dabei maximal die Stimmen von zwei nicht anwesenden Mitgliedern übernehmen. Die delegierten, bzw. übernommenen Stimmen gelten wie anwesende Mitglieder. Stimmenübertragungen sind auf die in der Vollmacht ausgewiesene Mitgliederversammlung begrenzt. Stehen auf einer Mitgliederversammlung Beschlüsse an und liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist innerhalb von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Hauptversammlungen

Zum Ende der Amtszeit des Vorstandes, also alle zwei Jahre, findet eine Hauptversammlung statt. Auf dieser Hauptversammlung erfolgt ein Rückblick über die letzten zwei Jahre Vereinstätigkeit. Verbindliche Themen dieser Hauptversammlung sind Berichte aus dem Vorstand und aus den Projekten/ Einrichtungen, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt einen Monat vor dem jeweiligen Termin.

§ 13 Protokolle

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes ist Protokoll zu führen. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu unterschreiben und jedem Mitglied des Vereins zugänglich zu machen. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verabschieden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 73 BGB, falls der Mitgliederstand unter drei Personen sinkt. Weiterhin erfolgt die Auflösung des Vereins, wenn die Mitgliederversammlung in zwei getrennten Versammlungen, die mindestens vier Wochen auseinanderliegen müssen, mit jeweils dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Wohlfahrtswesens in München.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.